

Staatskanzlei
Rathaus
8750 Glarus

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 13. November 2018

Änderung des Publikationsgesetzes

Dem Landrat wird beantragt, die Änderung des Publikationsgesetzes der Landsgemeinde zur Annahme zu unterbreiten.

Ausgangslage

Die Bedeutung des Internets als Informations- und Kommunikationsmedium hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Auch für die öffentlichen Verwaltungen hat es eine zentrale Stellung erlangt. Mit Erlass des Publikationsgesetzes beschloss die Landsgemeinde 2014 bezüglich der Veröffentlichung des Rechtsstoffes einen Primatwechsel weg von der gedruckten hin zur elektronischen Fassung. Auf die Herausgabe der kantonalen Gesetzesammlung in gedruckter Form wird seither verzichtet. Der Primatwechsel soll nun auch für das Amtsblatt des Kantons Glarus erfolgen.

In den Kantonen Graubünden (2016), Zürich (2018) sowie im Fürstentum Liechtenstein (2003) wurde das digitale Amtsblatt unter ganzem oder teilweise Verzicht auf eine gedruckte Ausgabe bereits eingeführt. In den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Aargau und St. Gallen steht das digitale Amtsblatt vor der Einführung. Weitere Kantone sind daran, die technischen Möglichkeiten sowie den Anpassungsbedarf bei den gesetzlichen Grundlagen abzuklären (AR, OW, SO, UR). Einzig der Kanton Schwyz verzichtete bis jetzt darauf.

Inhalt der Änderung

Mit der nun vorgeschlagenen Änderung wird der Vorrang der elektronischen Publikation auch für das Amtsblatt gesetzlich verankert. Eine gedruckte durch den Kanton herausgegebene Ausgabe ist nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben. Der Regierungsrat wird den Printmedien des Kantons jedoch weiterhin die Daten für die Herausgabe einer gedruckten Version zur Verfügung stellen.

Der Wechsel hin zur digitalen Publikation steht im Einklang mit dem Politischen Entwicklungsplan 2020–2030 und der Legislaturplanung 2019–2022 des Regierungsrates. Das digitale Amtsblatt ermöglicht eine Reihe von technischen Neuerungen, welche den Nutzerinnen und Nutzern den Umgang mit behördlichen Informationen erleichtern. Darüber hinaus trägt es auch den gestiegenen Anforderungen an den Schutz von Personendaten und an einen barrierefreien Zugang zu amtlichen Informationen Rechnung. Der Zugang zu den Bekanntmachungen im Amtsblatt bleibt weiterhin unentgeltlich. Dank elektronisch unterstützter Prozesse und der medienbruchfreien Verwaltung der amtlichen Bekanntmachungen in strukturierter Form sind mit der Einführung einer digitalen Lösung schliesslich auch Kostenersparnisse möglich.

In der Vernehmlassung wurde der Wechsel zum digitalen Amtsblatt mit einer Ausnahme begrüsst. Auch der Vorrang der digitalen vor der gedruckten Version fand Zustimmung. Umstrittener war einzig die Streichung der Verpflichtung zur Herausgabe der gedruckten Version. Vom gänzlichen Absehen einer gedruckten Version über deren Förderung mit Druckbeiträgen bis zur Beibehaltung der Verpflichtung fand sich das ganze Meinungsspektrum wieder. Wie bereits ausgeführt, wird der Regierungsrat den Printmedien die Daten für eine gedruckte Version weiterhin wöchentlich zur Verfügung stellen.

Kosten und Inkrafttreten

Die Änderungen bewirken gegenüber dem geltenden Recht keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten. Für die Anschaffung einer digitalen Amtsblattlösung entstehen je nach Lösung einmalige Kosten von 30'000 bis 180'000 Franken sowie jährlich wiederkehrende Betriebskosten von 15'000 bis 80'000 Franken. Demgegenüber kann ein Grossteil der bisherigen Kosten von jährlich rund 100'000 Franken mit der neuen Lösung eingespart werden, ausser der Kanton würde gezwungen, die Herausgabe einer Papierversion finanziell zu unterstützen. Dank der Rationalisierung, vor allem aber aufgrund der medienbruchfreien Gestaltung und Automatisierung der Prozesse, sind weitere Einsparungen bei der Staatskanzlei möglich. Die Änderungen sollen spätestens bis Mitte 2020 umgesetzt werden.

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (EG ZGB); Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz

Dem Landrat wird beantragt, der Landsgemeinde die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (EG ZGB), Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz, zur Annahme zu unterbreiten.

Ausgangslage

Der Bund hat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gestützt darauf waren umfangreiche Anpassungen im kantonalen Recht, vornehmlich im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus vorzunehmen.

Die seit Inkraftsetzung des neuen Rechts gemachten Erfahrungen ermöglichen nun die Optimierung verschiedener Regelungen; einzelne Normen erwiesen sich als zu eng gefasst, andere fehlten ganz. Entsprechende Gesetzgebungsprojekte wurden in einzelnen Kantonen bereits umgesetzt, in anderen sind sie in Bearbeitung.

Organisation Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Das geltende Recht bestimmt eine recht komplizierte und vor allem starre Behördenstruktur. So hat die Behörde aus einem vollamtlichen Präsidium, zwei hauptamtlichen ständigen und drei bis fünf weiteren nebenamtlichen Mitgliedern zu bestehen. Dies hat sich nicht bewährt, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Fachlichkeit und der Zusammensetzung des Entscheidkörpers für den jeweiligen Fall. Insbesondere die nebenamtlichen Mitglieder kamen meist nur sporadisch und bei Vakanzen bei den haupt- und vollamtlichen Mitgliedern zum Einsatz. Auch haben sich im und ausserhalb des Kantons Teilpensen unter 50 Prozent nicht bewährt, faktisch kennen nur Appenzell Innerrhoden und Wallis nebenamtliche Mitglieder. Entscheide in Fünferbesetzung waren höchst selten.

Die organisatorischen Vorgaben im neuen Recht sollen auf das Notwendigste reduziert werden. Damit entsteht der nötige Freiraum, um das Funktionieren der Behörde je nach Zusammensetzung gewährleisten zu können. Die neue Organisation zeichnet sich dadurch aus, dass nur mehr in Dreierbesetzung (Ausnahme Einzelzuständigkeiten) entschieden werden soll, wobei das Präsidium den Spruchkörper aus einem Pool von mindestens vier (haupt- oder vollamtlichen) Mitgliedern bestimmt, welche neben den Behördensitzungen alle fallführend tätig sind. So sollen alle die Geschäftslast gemeinsam tragen, sich regelmässig stellvertreten und gleichsam (durch Rotation) gegenseitig entlasten können. Zugunsten der Wahl eines vierten Mitglieds soll auf die Wahl von Ersatzmitgliedern verzichtet werden. Weitere Stellvertretungen sollen durch die unterstützenden Dienste gewährleistet werden können, wobei der Regierungsrat das Nähere bestimmen soll. Auch werden die Mitglieder neu wie andere Mitarbeiter öffentlich-rechtlich auf unbestimmte Zeit angestellt und nicht mehr auf Amtsdauer gewählt.

Wohnsitz

Der zivilrechtliche Wohnsitz bevormundeter Minderjähriger und Volljähriger unter umfassender Beistandschaft befindet sich am Sitz der KESB. An den zivilrechtlichen Wohnsitz knüpfen die gerichtlichen Zuständigkeiten, das Sozialhilferecht oder das Steuerrecht an. Im Kanton Glarus hat dies zur Folge, dass sich für diese Personen stets der Wohnsitz Glarus ergibt. Um die Gemeinde Glarus weder zu bevorzugen (Steuereinnahmen) noch vermehrt zu belasten (v. a. ungedeckte Heimkosten, Pflegerestkosten), ist diese Wohnsitzregelung anzupassen. Neu bleibt grundsätzlich der Wohnsitz in jener Gemeinde bestehen, der zum Zeitpunkt der KESB-Massnahme gegolten hat, analog den Regelungen in der Mehrheit der Kantone.

Familienrat

Der Familienrat ist ein Interventionsverfahren, bei dem ein weit gefasstes Netz von Personen aus dem sozialen Umfeld von Betroffenen in die Hilfeplanung miteinbezogen wird. Diese Methode gewährleistet, dass Lösungsansätze von Klientinnen und Klienten und der betroffenen Lebenswelt mitgetragen und akzeptiert werden. Der Familienrat kann z. B. im zivil- und strafrechtlichen Kinderschutz, in der Arbeit mit Menschen mit Pflege-, Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf und in Schulen eingesetzt werden. In mehreren Ländern Europas ist die Methode Familienrat gesetzlich verankert.

In der Schweiz gewann das Verfahren in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung. Familien sollen sich an Entscheidungen beteiligen, wo es um das Wohlergehen ihrer Kinder und Jugendlichen geht, die hilfebedürftig sind (aktive Involvierung). In der Regel wird die Zusammenarbeit von Fachpersonen gesteuert und bestimmt. Hier sollen nun Familien die Möglichkeit erhalten, im Rahmen entsprechender Vorgaben selber Lösungen zu erarbeiten. Die KESB bietet ihre Unterstützung bei der Durchführung an. Wenn sich die Betroffenen gegen einen Familienrat entscheiden oder keine Lösung finden, geht der Fall zurück an die KESB.

Nicht im Gesetz geregelt werden weitere, der KESB bereits bisher zur Verfügung stehende Instrumente wie beispielsweise das „Elterncoaching“ oder die „Sozialpädagogische Familienbetreuung“. Die KESB kann nach wie vor auch solche Massnahmen verfügen, ohne explizite Grundlage im Gesetz. Die spezielle Regelung (nur grundsätzlich und ohne Legaldefinition) des Familienrates rechtfertigt sich deshalb, weil dieses Instrument mehr als die andern die Stellung der Familie betont und für die KESB eine ganz andere Rolle vorsieht.

Weitere Anpassungen

Weitere Änderungen ergeben sich, weil einzelne Regelungen systematisch neu eingeordnet werden. Beispielsweise gehört die Regelung zur Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen nicht zum Erbrecht. Schliesslich ergeben sich vereinzelt Bereinigungen aufgrund von Änderungen im übergeordneten Recht oder aufgrund von formalen Korrekturen.

Vernehmlassung und finanzielle Folgen

Die Vorlage stiess auf breite Zustimmung. Vereinzelt erhob sich Kritik gegen den Verzicht auf Ersatzmitglieder, die Doppelfunktion der unterstützenden Dienste, die hohe Flexibilität des Spruchkörpers, die Aufgabe der Fünferbesetzung sowie die Erweiterung der Einzelzuständigkeiten, die vorgesehene Wohnsitzregelung, die Spezialbehandlung des Familienrates und gegen die aufgezeigten finanziellen Folgen.

Die Gesetzesänderungen wirken sich auf den Personalbestand der KESB aus. Neu werden statt 260 maximal 400 Stellenprozent möglich sein, was Mehrkosten in der Höhe von maximal 240'000 Franken pro Jahr zu Folge hat. Dafür entfallen die Kosten für die nebenamtlichen Mitglieder (jährlich 30'000–40'000 Fr.). Auch sollte auf den aushilfsweisen Einsatz externer Fachleute verzichtet werden können (2016: 95'000 Fr.; 2017: 284'000 Fr.).

Die Änderungen sollen nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Juli 2019 in Kraft treten.

Vereidigung Landrätin

Dem Landrat wird beantragt, Sarah Küng Hefti, SP, geb. 1983, von Glarus, in Glarus, zur Eidesleistung zuzulassen. Sie ist Nachfolgerin von Zarina Friedli, Glarus, welche per 30. September 2018 aus dem Landrat zurückgetreten ist.

Festlegung Pauschalen für kantonale Sonderschulen 2019

Die Pauschalen für das Heilpädagogische Zentrum in Oberurnen betragen für das Jahr 2019 pro Person und Aufenthaltsmonat:

- Schule/Unterricht Fr. 6'000
- Wohnen Fr. 6'635

Die Pauschalen für die Schule an der Linth in Ziegelbrücke betragen für das Jahr 2019 pro Person und Aufenthaltsmonat:

- Schule/Unterricht Fr. 6'262
- Wohnen Fr. 4'970

Beitrag aus dem Energiefonds

An das Projekt Erweiterung des Wärmenetzes F. + C. Jenny AG in Ziegelbrücke wird aus dem Energiefonds ein globalbeitragsberechtigter Beitrag von 52'000 Franken in Aussicht gestellt.

Auflösung der Filzbachkorporation

Die Auflösung der Filzbachkorporation in Filzbach wird genehmigt.

Personelles

Der Regierungsrat gratuliert Sonja Giorgio, Glarus, zum 10-Jahres-Dienstjubiläum, welches sie am 18. November 2018 feiern kann.